

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für F&E Forschung / Consulting

## 1. Allgemeine Grundlagen / Geltungsbereich

- 1.1 Für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen der\*dem Auftraggeber\*in und der IMC Hochschule für Angewandte Wissenschaften Krems GmbH (nachfolgend: IMC Krems) gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen F&E. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses (Zeitpunkt der Annahme des Angebots durch die\*den Auftraggeber\*in) gültige Fassung.
- 1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen F&E gelten auch für sämtliche Änderungen/Ergänzungen zum Vertrag, somit auch dann, wenn darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.
- 1.3 Entgegenstehende allgemeine Geschäftsbedingungen der Auftraggeberin\*des Auftraggebers sind ungültig, es sei denn, diese werden vom IMC Krems ausdrücklich schriftlich anerkannt.
- 1.4 Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen F&E unwirksam sein und/oder werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame ist durch eine wirksame Bestimmung, die ihr dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.

## 2. Umfang des Projektauftrages / Stellvertretung

- 2.1 Das IMC Krems ist berechtigt, die ihm obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen. Die Bezahlung der\*des Dritten erfolgt ausschließlich durch das IMC Krems selbst. Es entsteht kein wie immer geartetes direktes Vertragsverhältnis zwischen der\*dem Dritten und der\*dem Auftraggeber\*in.
- 2.2 Die\*Der Auftraggeber\*in verpflichtet sich, während dieses Vertragsverhältnisses keine Geschäftsbeziehung zu Personen oder Gesellschaften einzugehen, deren sich das IMC Krems zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten bedient. Die\*Der Auftraggeber wird diese Personen und Gesellschaften insbesondere nicht mit solchen oder ähnlichen Forschungs- bzw. Beratungsleistungen beauftragen, die auch das IMC Krems anbietet.

## 3. Pflichten des Auftraggebers

Die\*Der Auftraggeber\*in legt dem IMC Krems alle für die Erfüllung und Ausführung des Forschungs- bzw. Beratungsauftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vor und informiert es unverzüglich von allen Vorgängen und Umständen, die für die Ausführung des Forschungs- bzw. Beratungsauftrages von Bedeutung sind.

## 4. Sicherung der Unabhängigkeit

- 4.1 Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität.
- 4.2 Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, alle geeigneten Vorkehrungen zu treffen, um die Unabhängigkeit der beauftragten Dritten und Mitarbeiter\*innen des IMC Krems zu sichern. Dies gilt insbesondere für das allfällige Eingehen konkurrierender Vertragsbeziehungen, die in Interessenskonflikten resultieren können.
- 4.3 Das IMC Krems ist bei der Erbringung der vereinbarten Leistung weisungsfrei, handelt nach eigenem Gutdünken und in eigener Verantwortung. Es ist an keinen bestimmten Arbeitsort und keine bestimmte Arbeitszeit gebunden.

## 5. Schutz des geistigen Eigentums

Die Urheberrechte an den vom IMC Krems und seinen Mitarbeiter\*innen und beauftragten Dritten geschaffenen Werken (insbesondere Angebote, Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger etc.) verbleiben beim IMC Krems. Die\*Der Auftraggeber\*in erwirbt durch Zahlung des Honorars das Recht der Nutzung (einschließlich Vervielfältigung und Verbreitung) zum vereinbarten Zweck und im vereinbarten Nutzungsumfang.

## **6. Veröffentlichungen**

- 6.1 Das IMC Krems und die für das IMC Krems tätigen Personen sind, unbeschränkt auch nach der vollständigen Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung, dazu berechtigt, alle wissenschaftlich erhobenen Daten und Ergebnisse im entsprechenden wissenschaftlichen Umfeld (einschließlich Lehrveranstaltungen) zu präsentieren, zu publizieren und zu veröffentlichen, sowie eine Beschreibung des Forschungs- bzw. Beratungsauftrages auf der Website des IMC Krems zu posten.
- 6.2 Veröffentlichungen in externen Medien durch das IMC Krems werden mit der\*dem Auftraggeber\*in im Vorhinein abgestimmt.
- 6.3 Die\*Der Auftraggeber\*in erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, als Referenz des IMC Krems namentlich genannt zu werden. Diese Zustimmung zur Nennung als Referenz kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

## **7. Gewährleistung**

- 7.1 Das IMC Krems ist unabhängig von einem allfälligen Verschulden berechtigt und verpflichtet, nachträglich bekannt werdende Unrichtigkeiten und Mängel an seiner Leistung zu beheben. Das IMC Krems wird die\*den Auftraggeber\*in hiervon unverzüglich in Kenntnis setzen.
- 7.2 Der Anspruch der Auftraggeberin\*des Auftraggebers hierauf erlischt sechs Monate nach Erbringen der jeweiligen Leistung.

## **8. Haftung / Schadenersatz**

- 8.1 Das IMC Krems haftet der\*dem Auftraggeber\*in für Schäden nur im Falle groben Verschuldens (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit). Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die auf von der\*dem Auftragnehmer\*in beigezogene Dritte zurückgehen.
- 8.2 Die\*Der Auftraggeber\*in hat jeweils den Beweis zu erbringen, dass der Schaden auf ein Verschulden des IMC Krems zurückzuführen ist.

## **9. Geheimhaltung / Datenschutz**

- 9.1 Das IMC Krems verpflichtet sich zu unbedingtem Stillschweigen über alle ihm zur Kenntnis gelangenden geschäftlichen Angelegenheiten, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie jedwede Information, die es über Art, Betriebsumfang und praktische Tätigkeit der Auftraggeberin\*des Auftraggebers erhält. Hiervon ausgenommen sind Publikationen gem. Punkt 6.1.
- 9.2 Das IMC Krems ist von der Schweigepflicht gegenüber allfälligen Gehilf\*innen und Stellvertreter\*innen, derer es sich zur Vertragserfüllung bedient, entbunden. Es hat die Schweigepflicht allerdings auf diese vollständig zu überbinden.
- 9.3 Die Schweigepflicht reicht unbegrenzt auch über das Ende dieses Vertragsverhältnisses hinaus. Ausnahmen bestehen im Falle gesetzlich vorgesehener Aussage- bzw. Auskunftspflichten.
- 9.4 Das IMC Krems ist berechtigt, ihm anvertraute Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses elektronisch zu verarbeiten. Die\*Der Auftraggeber\*in leistet dem IMC Krems

dafür Gewähr, dass hierfür sämtliche erforderlichen Maßnahmen, insbesondere jene im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), wie etwa die Einholung allenfalls erforderlicher Einwilligungserklärungen der Betroffenen, getroffen worden sind. Weiterführende Informationen zur Einhaltung der Datenschutz-Bestimmungen entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung auf unserer Website unter <https://www.imc.ac.at/datenschutzerklaerung/>.

## **10. Honorar**

- 10.1 Nach vollständiger Erbringung der vereinbarten Leistung (vorbehaltlich allfällig vereinbarter Zwischenabrechnungen gemäß Angebot) erhält das IMC Krems das zwischen dem IMC Krems und der\*dem Auftraggeber\*in festgelegte Honorar.
- 10.2 Das IMC Krems wird jeweils eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung mit allen gesetzlich erforderlichen Merkmalen ausstellen.
- 10.3 Unterbleibt die Ausführung der vereinbarten Leistung aus Gründen, die auf Seiten der Auftraggeberin\*des Auftraggebers liegen, oder aufgrund einer berechtigten vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch das IMC Krems, so behält das IMC Krems den Anspruch auf Zahlung des anteiligen Honorars.
- 10.4 Im Falle der Nichtzahlung von vereinbarten Zwischenabrechnungen ist das IMC Krems von seiner Verpflichtung, weitere Leistungen zu erbringen, befreit. Die Geltendmachung weiterer aus der Nichtzahlung resultierender Ansprüche bleibt hiervon unberührt.

## **11. Elektronische Rechnungslegung**

Das IMC Krems ist berechtigt, der\*dem Auftraggeber\*in Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Die\*Der Auftraggeber\*in erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form durch das IMC Krems ausdrücklich einverstanden.

## **12. Dauer des Vertragsverhältnisses**

- 12.1 Das Vertragsverhältnis endet grundsätzlich mit dem Abschluss des, zwischen den Vertragsparteien vereinbarten, Projekts.
- 12.2 Das Vertragsverhältnis kann dessen ungeachtet jederzeit aus wichtigen Gründen von beiden Seiten ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen,
  - a) wenn ein\*e Vertragspartner\*in wesentliche Vertragsverpflichtungen verletzt oder
  - b) wenn berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität der Auftraggeberin\*des Auftraggebers, bestehen, und diese\*r auf Begehren des IMC Krems weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung seitens des IMC Krems eine taugliche Sicherheit leistet, und die Vermögensverhältnisse dem IMC Krems bei Vertragsabschluss nicht bekannt waren.

## **13. Mediationsklausel**

- 13.1 Für den Fall von Streitigkeiten aus dem zwischen den Vertragsparteien abgeschlossenen Vertrag, die nicht einvernehmlich geregelt werden können, vereinbaren die Vertragsparteien, zur außergerichtlichen Beilegung des Konfliktes eingetragene Mediator\*innen (ZivMediatG) mit dem Schwerpunkt Wirtschafts-Mediation aus der Liste des Justizministeriums beizuziehen. Sollte über die Auswahl der Wirtschafts-Mediator\*innen oder inhaltlich kein Einvernehmen hergestellt werden können, werden frühestens ein Monat nach Scheitern der Verhandlungen rechtliche Schritte eingeleitet.
- 13.2 Im Falle einer nicht zustande gekommenen oder abgebrochenen Mediation, gilt in einem allfällig eingeleiteten Gerichtsverfahren österreichisches Recht. Sämtliche aufgrund einer vorherigen Mediation angelaufenen notwendigen Aufwendungen, insbesondere auch jene für eine\*n beigezogene\*n Rechtsberater\*in, können vereinbarungsgemäß in einem Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren als „vorprozessuale Kosten“ geltend gemacht werden.

13.3 Ausschließlicher Gerichtsstand ist das jeweils sachlich und örtlich zuständige Gericht in Krems. Es gilt österreichisches Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen.

#### **14. Schlussbestimmungen**

14.1 Die Vertragsparteien bestätigen, alle Angaben im Vertrag gewissenhaft und wahrheitsgetreu gemacht zu haben und verpflichten sich, allfällige Änderungen wechselseitig umgehend bekannt zu geben.

14.2 Änderungen des Vertrages und/oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen F&E bedürfen der Schriftform; ebenso ein Abgehen von diesem Formerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Stand: 22.07.2024